

Lieferanteninformation zur PPWR

Leipzig, 24.07.2026

Mit dieser Lieferantenerklärung informiert die Firma Oehler Verpackung GmbH über die Umsetzung der relevanten Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) im Rahmen ihrer Verpackungslösungen.

Die Grundlage dieser Erklärungen bilden alle verfügbaren, aktuellen Produktdaten und Lieferanteninformationen.

Produktbeschreibung

Unser Unternehmen stellt maßgefertigte Verpackungslösungen aus Holz her.

Diese Erklärung dient der allgemeinen Information zu unseren Produktgruppen der Holz- und Transportverpackungen. Aufgrund der Vielzahl möglicher Ausführungen, Materialkombinationen und kundenspezifischen Anforderungen können weitergehende Bewertungen einzelner Anforderungen von der konkreten Ausgestaltung abhängen und sind daher gesondert zu betrachten. Die Bewertung erfolgt anwendungs- und produktgruppenbezogen. Detaillierte Informationen sowie entsprechende Nachweise stellen wir auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Wir erklären, dass unser Unternehmen die Anforderungen der PPWR, unter Zuhilfenahme der von unseren Lieferanten bereitgestellten Informationen, geprüft hat und deren Einhaltung durch Einführung interner Prozesse sicherstellt.

Diese sind im Konkreten:

Stoffbeschränkung – Beschränkung von Gefahrenstoffen (Artikel 5)

Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen unserer Lieferanten. Nach diesen Informationen enthalten die von uns eingesetzten Materialien keine Stoffe in Konzentrationen, die geltende gesetzliche Grenzwerte überschreiten.

Recyclingfähigkeit (Artikel 6)

Unsere Verpackungen bestehen überwiegend aus Holz und sind grundsätzlich für bestehende Verwertungs- und Recyclingströme geeignet. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt produktspezifisch.

Mindestzyklanteile in Kunststoffverpackungen (Artikel 7)

Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Artikel 8)

Kompostierbarkeit von Verpackungen (Artikel 9)

Minimierung von Verpackungen (Artikel 10)

Wiederverwendung und Wiederbefüllung (Artikel 11)

Soweit die jeweiligen Anforderungen auf die betreffende Verpackung Anwendung finden, werden diese im Rahmen der produktspezifischen Bewertung berücksichtigt.

Kennzeichnung von Verpackungen (Artikel 12)

Der Lieferschein ermöglicht die Identifizierung des Lieferanten, des Produkttyps und der Chargeninformationen und gewährleistet dadurch die Rückverfolgbarkeit, ohne dass jedes einzelne Produkt gekennzeichnet werden muss.

Allgemeine Erklärung

Mit dieser Erklärung informieren wir über die Umsetzung der für unsere Produkte relevanten Anforderungen der PPWR auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Informationen und Nachweise.

Angebot

Die PPWR-Konformitätserklärung ist die schriftliche Selbsterklärung des Erzeugers nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), mit der er bestätigt, dass eine Verpackung die Anforderungen der Artikel 5 bis 12 erfüllt.

Wir wissen, dass die Erstellung der Konformitätserklärung und die vorgelagerte Prüfung und Bewertung aller eingesetzten Materialien einen großen personellen und zeitlichen Aufwand für Unternehmen darstellen.

Daher bieten wir Ihnen an, eine Konformitätserklärung mit allen uns vorliegenden Angaben zu den gelieferten Transportverpackungen zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage für Ihre weitere Prüfung dienen kann.

Bitte sprechen Sie uns darauf an.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bach

Geschäftsführung